

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 31. Jänner 1975

22. Stück

- 56.** Verordnung: Schulnachricht für das erste Semester der Volksschule und der Sonderschule  
**57.** Verordnung: Änderung der Schulzeitverordnung  
**58.** Verordnung: Änderung der Schulzeitverordnung für die Pädagogischen Akademien  
**59.** Verordnung: Änderung der Schulzeitverordnung für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten  
**60.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung, mit der ein Schultag an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen schulfrei erklärt wird

### **56. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. Jänner 1975 betreffend die Schulnachricht für das erste Semester der Volksschule und der Sonderschule**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1. In die Schulnachricht über das erste Semester der ersten Stufe der Volksschule und der Sonderschule mit Klassenlehrersystem ist für alle Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, eine Gesamtnote einzutragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem, dem Tage ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sinowatz

### **57. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. Jänner 1975, mit der die Schulzeitverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 262/1965, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 155/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Höhere Internatsschulen

Für die Höheren Internatsschulen gelten im Sinne des § 1 folgende Abweichungen:

a) § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Schulfrei sind überdies als Reisetage der 3. November (falls der Allerseelentag jedoch auf den 3. November fällt, der 4. November), der 23. Dezember, der 7. Jänner und der Mittwoch nach Ostern.

b) § 3 Abs. 2 erster Satz, erster Satzteil, des Schulzeitgesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 7.30 Uhr beginnen.

c) § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Wenn es aus pädagogischen Gründen zweckmäßig erscheint, können höchstens zwei Unterrichtsstunden nach dem Abendessen abgehalten werden (Abendunterricht).

d) § 4 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.“

2. § 3 lit. a hat zu lauten:

„a) Soweit in den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes vom Unterrichtsjahr die Rede ist, sind bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf allgemeinbildende höhere Schulen für Berufstätige darunter das Winterhalbjahr und das Sommerhalbjahr, soweit vom ersten Semester die Rede ist, das Winterhalbjahr, soweit vom zweiten Semester die Rede ist, das Sommerhalbjahr, und soweit von Semesterferien die Rede ist, die Halbjahrsferien zu verstehen.“

3. § 4 lit. a hat zu lauten:

„a) § 2 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Schultage sind jeweils die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 (unter Bedachtnahme auf die folgende Änderung der lit. d) bis Abs. 7 des Schulzeitgesetzes schulfrei sind.“

4. Die bisherige lit. b des § 4 erhält die Bezeichnung „c“; als neue lit. b wird nach § 4 lit. a eingefügt:

„b) § 2 Abs. 4 lit. d wird durch folgende Bestimmung ersetzt: der erste Montag im Feber sowie die beiden folgenden Tage.“

5. § 6 lit. a hat zu lauten:

„a) § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Schulfrei ist überdies der 23. Dezember.“

6. Dem § 7 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für die in den Abs. 1 bis 3 genannten Schulen bzw. Kurse finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 4 des Schulzeitgesetzes hinsichtlich der Semesterferien keine Anwendung.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmung

Die Hauptferien im Schuljahr 1974/75 beginnen für alle durch § 2 erfaßten Schulen am 5. Juli 1975.

Sinowatz

### § 8. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. Jänner 1975, mit der die Schulzeitverordnung für die Pädagogischen Akademien geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird verordnet:

Die Schulzeitverordnung für die Pädagogischen Akademien, BGBl. Nr. 288/1968, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 220/1969, BGBl. Nr. 151/1970, BGBl. Nr. 118/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Das Studienjahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Studienjahres.

(2) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, den Semesterferien, dem Sommersemester und den Hauptferien. Das Wintersemester beginnt mit dem Studienjahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Feber. Das Sommersemester beginnt am ersten Montag nach den Semesterferien und endet in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt. Die Hauptferien dauern vom Ende des Sommersemesters bis zum Beginn des nächsten Studienjahres.

(3) Alle Tage des Winter- bzw. Sommersemesters, die nicht nach Abs. 4 schulfrei sind, sind Unterrichtstage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Winter- bzw. Sommersemesters:

- a) Die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
- b) die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner (Weihnachtsferien);
- c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- d) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Entgegen der Bestimmung des Abs. 4 lit. a können Prüfungen auch an Samstagen stattfinden, soweit es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag, den Allerseelentag, den Festtag des Landespatrons sowie den Landesfeiertag — wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird — handelt oder sie nicht in die Weihnachts-, Semester-, Oster- oder Pfingstferien fallen. Außerdem können in mehrtägige Exkursionen — nach Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen — auch Samstage einbezogen werden.

(6) Zur Abhaltung von Prüfungen kann die letzte Woche des Wintersemesters oder die erste Woche des Sommersemesters vom Direktor der Pädagogischen Akademie unterrichtsfrei erklärt werden.“

2. Art. II hat zu entfallen.

Sinowatz

**59. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. Jänner 1975, mit der die Schulzeitverordnung für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten geändert wird**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird verordnet:

Die Schulzeitverordnung für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten, BGBl. Nr. 250/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, die Berufspädagogischen Lehranstalten sowie die Lehrgänge zur Vorbereitung auf Lehramtsprüfungen, die an Berufspädagogischen Instituten geführt werden, werden in den folgenden Paragraphen die den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des Schulzeitgesetzes entsprechenden Regelungen — mit Ausnahme der unmittelbar anwendbaren Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 5 und 7 — erlassen.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Das Studienjahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Studienjahres.

(2) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, den Semesterferien, dem Sommersemester und den Hauptferien. Das Wintersemester beginnt mit dem Studienjahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Feber. Das Sommersemester beginnt am ersten Montag nach den Semesterferien und endet in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt. Die Hauptferien dauern vom Ende des Sommersemesters bis zum Beginn des nächsten Studienjahres.

(3) Alle Tage des Winter- bzw. Sommersemesters, die nicht nach Abs. 4 schulfrei sind, sind Unterrichtstage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Winter- bzw. Sommersemesters:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
- b) die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner (Weihnachtsferien);
- c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- d) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Entgegen der Bestimmung des Abs. 4 lit. a können Abschlußprüfungen an den Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Lehramtsprüfungen an den Berufspädagogischen Lehranstalten sowie an den Lehrgängen zur Vorbereitung auf Lehramtsprüfungen, die an Berufspädagogischen Instituten geführt werden, auch an Samstagen stattfinden, soweit es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag, den Allerseelentag, den Festtag des Landespatrons sowie den Landesfeiertag — wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird — handelt oder sie nicht in die Weihnachts-, Semester-, Oster- oder Pfingstferien fallen. Außerdem können in mehrtägige Exkursionen — nach Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen — auch Samstage einbezogen werden.

(6) Zur Abhaltung von Prüfungen kann die letzte Woche des Wintersemesters oder die erste Woche des Sommersemesters vom Schulleiter unterrichtsfrei erklärt werden.“

Sinowatz

**60. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. Jänner 1975, mit welcher die Verordnung, mit der ein Schultag an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen schulfrei erklärt wird, aufgehoben wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 30. April 1970, BGBl. Nr. 150, mit der ein Schultag an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen schulfrei erklärt wird, wird aufgehoben.

Sinowatz



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391-20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.